

Schleswig-Holstein-Glücksburg, der vor einigen Tagen hier verstorben ist (Nr. 236), mit allen militairischen Ehren bekränzt. Ein Bruder des Verstorbenen traf mit dem von Hamburg kommenden Bahnzuge hier ein, nachdem die Leiche jedoch schon beigelegt war. — Die Entlassung eines Theils der Maigefangenen, die heute erfolgen sollte, gab zu mannichfachen Kundgebungen Anlaß. Schon gestern Abend nach 10 Uhr verfügte der Präsident des Stadtgerichts die Freilassung der Betheiligten, die sich indessen weigerten, das Gefängniß vor Ablauf der ihnen durch das Kriegsgericht zuerkannten Strafzeit zu verlassen. Sie wurden deshalb heute mit Tagesanbruch in Freiheit gesetzt, dessenungeachtet aber von Deputationen der Bezirksvereine u. empfangen und in ihre Wohnungen geleitet. Dem praktischen Arzt Dr. Waldeck war in seiner Wohnung ein in der That rührender Empfang bereitet, welchem neben den Sympathien für den gefangenen Volksfreund auch die Anerkennung der aufopfernden ärztlichen Wirksamkeit des Gefeierten zum Grunde lag. Hr. Waldeck ist einer der beschäftigtesten Armenärzte und widmet sich seinem Beruf mit seltener Uneigennützigkeit und Aufopferung. Die Armen des Bezirks, in welchem er wohnt, hatten deshalb seine Zimmer und die Treppe des Hauses mit Blumen und Kränzen geschmückt, und während des ganzen Tages strömen Glückwünsche und Begrüßende in die Wohnung des Mannes, der selbst während seiner Haft die Wirksamkeit für die Armen des Bezirks nicht aufhieß. (Eith. Nachr.)

— Der Proceß gegen den Geheimrath Waldeck, worüber die verschiedensten Gerüchte umgehen, soll gegenwärtig in der Lage sein, daß sich die Acten beim Appellationsgericht zur Beschlußnahme über die Vernehmung in den Anklagestand befinden, woraus denn unzweifelhaft hervorgehen würde, daß die Anklagekammer des Criminalgerichts sich für eine Vernehmung in den Anklagestand bereits entschieden hat. (Nat. Z.)

— In der I. Kammer ist Seitens der Commission die Redaction der Kammerbeschlüsse über den Antrag des Grafen Eulenburg, die Bürgerwehr betreffend, erschienen und an die Abgeordneten vertheilt. Der Gesetzesvorschlag lautet danach folgendermaßen: „§. 1. Die Organisation und Reorganisation der Bürgerwehr ist im ganzen Umfange der Monarchie so lange zu sistiren, bis das Gesetz vom 17. Oct. 1848 auf Grund der revidirten Verfassung und nach Emanation der neuen Gemeindevorordnung einer Revision unterworfen worden ist. §. 2. Die schon eingerichtete Bürgerwehr ist bis dahin außer Thätigkeit zu setzen. §. 3. Die zur Ausrüstung der Bürgerwehr vom Staate verabreichten Waffen kehren in den Besitz und Gewahrsam des Staates zurück.“ Dieser Vorschlag geht nun nach erfolgter Genehmigung der Redaction Seitens der Kammer an die II. Kammer. (E. Z.)

— Die fünfte Abtheilung der I. Kammer hat seit mehren Tagen ihre Beratungen über die Verfassungsrevision beendet. Wir können versichern, daß die Tendenz aller über diese hochwichtige Angelegenheit beschlossenen Aenderungsvorschläge zumal die Befestigung der Prorogative der Krone und die Sicherstellung der verfassungsmäßigen Rechte der Staatsbürger und der beiden Kammern beabsichtigt. (E. Z.)

— Die Denkschrift, welche die Regierung in Betreff der Verordnungen vom 30. Mai über die Wahlen den Kammern übergeben hat, besagt im Wesentlichen Folgendes: Die Verfassungsurkunde hat in den Art. 66 — 71 nur einige allgemeine Grundsätze über die Wahl der Abgeordneten zur II. Kammer aufgestellt, das Nähere aber in Art. 73 dem Wahlausführungsgesetz überlassen und nicht allein in der allgemeinen Bestimmung des Art. 112, sondern auch in einer besondern Anmerkung zu Art. 67 auf die Nothwendigkeit einer Revision dieser Grundsätze hingewiesen. Die letztern sind im Wesentlichen folgende: 1) die Wahlen sind indirecte, 2) alle selbständigen Preußen, welche das 24. Lebensjahr vollendet haben, sich im unbeschränkten Genuße der bürgerlichen Rechte befinden und keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln erhalten, wählen auf je 250 Seelen der Bevölkerung einen Wahlmann, in derjenigen Gemeinde, wo sie seit sechs Monaten ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, 3) die Wahlmänner wählen je zwei oder mehr Abgeordnete in Wahlbezirken, die nach Maßgabe der Bevölkerung festzustellen sind. Eine Hauptaufgabe des Wahlausführungsgesetzes bestand unstreitig: a) in der nähern Bestimmung des Begriffs der politischen Selbständigkeit, b) in der Erledigung der Frage, wie das allgemeine Stimmrecht der Urwähler auszuüben sei, um dem Bedürfnisse einer gerechten gleichmäßigen Vertretung der Interessen aller Staatsbürger zu entsprechen. Bei dem Erlasse des Wahlgesetzes vom 6. Dec. 1848 glaubte die Regierung sich möglichst nahe an die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. April 1848 anschließen, die eigentliche Lösung jener hochwichtigen Aufgabe aber dem nunmehr geordneten Zusammenwirken der legislativen Gewalten vorbehalten zu müssen. Sie ging dabei von der Ansicht aus, daß die II. Kammer der ersten regelmäßigen Volksvertretung, weil diese vornehmlich zu der Revision der von dem Könige gegebenen Verfassung berufen war, aus einer ähnlichen Wahl hervorgehen müsse wie diejenige Versammlung, welche die Bestimmung gehabt hatte, das Staatsgrundgesetz mit der Krone zu vereinbaren. Die Regierung habe, wie die Denkschrift hierauf sagt, auch den Schein vermeiden müssen, als sei die Auflösung der Nationalversammlung um deswillen erfolgt, „damit über die definitive Feststellung der Verfassung mit einer Volksvertretung verhandelt werde, die auch in der II. Kammer auf einer andern als der ursprünglich zu diesem Zweck angenommenen Basis

beruhte. Endlich hat sie auch den gebührenden Einfluß der Vorschriften eines deutschen Reichswahlgesetzes auf die Entwicklung der besondern preussischen Verhältnisse nicht beschränken zu dürfen geglaubt. Von den am 26. Febr. d. J. eröffneten Kammern habe erwartet werden müssen, daß sie alsbald die Initiative zur Revision der Verfassung und zur Reform des Wahlausführungsgesetzes ergreifen würden. Bevor Dies geschehen, sei jedoch die Auflösung der II. Kammer zu einer unabwendlichen Nothwendigkeit geworden.

Es mag sein, fährt hierauf die Denkschrift fort, daß man damals der Regierung nicht mit Unrecht den Vorwurf gemacht hat, sie sei im December v. J. in ihrem Ruche und in ihrem Vertrauen auf den durch alle Formen hindurchbringenden, alle Gefahren überwindenden gesunden Geist des Volks zu weit gegangen. Sie hat sich allerdings selbst gestehen müssen, daß die im Jahre 1848 gemachten Erfahrungen noch nicht allerwärts das Urtheil der Massen geläutert und sie den Künften demagogischer Bethörung dergestalt unzugänglich gemacht hatten, als es durchaus erforderlich gewesen wäre, um eine sichere Bürgschaft gegen den Wiederausbruch der Revolution zu gewinnen. Nach dem 27. April habe es sich um die Bildung einer neuen II. Kammer, die sich zwar ebenfalls noch mit der Verfassungsrevision zu beschäftigen haben wird, und zwar in vorzüglicher Weise als jede folgende, von welcher aber nicht mehr behauptet werden kann, daß sich hierauf ihre Hauptaufgabe beschränke, gehandelt. In einer solchen Lage habe sich die Sache befunden, als die Regierung zu erwägen hatte, ob sie es verantworten könne, die neuen Wahlen wiederum nach den alten Bestimmungen ohne irgend eine Abänderung des Gesetzes vom 6. Dec. 1848 ausführen zu lassen, oder ob es nicht vielmehr ihre heiligste Pflicht sei, auf eigene Gefahr diejenigen Modificationen zu unternehmen, welche die höchsten Interessen des constitutionellen Staats nunmehr dringend und unausschieblich zu erfordern schienen. Nach einer ernsten, reiflichen und gewissenhaften Prüfung hat die Regierung sich entschlossen, Sr. Maj. dem Könige den Erlaß der Verordnung vom 30. Mai d. J. zu empfehlen. Wenn sie dabei die ersten der beiden oben angedeuteten Fragen, nämlich die Begriffsbestimmung der politischen Selbständigkeit, auch jetzt noch unerledigt gelassen hat, so ist Dies geschehen, theils weil dieselbe für minder dringend, theils weil sie für schwieriger und für eine solche erachtet wurde, die dem definitiven Wahlausführungsgesetz vorbehalten werden müsse. Es habe sich hauptsächlich um die Frage gehandelt, in welcher Weise das allgemeine Stimmrecht der Urwähler auszuüben sei, um dem Bedürfnisse einer gerechten gleichmäßigen Vertretung aller Staatsbürger zu entsprechen. „Es sind vornehmlich,“ wie die Denkschrift weiter sagt, „zwei Principien, durch deren Aufstellung die Regierung diese Frage, so viel es ihr für den Augenblick möglich erschien, zu lösen gesucht hat: 1) die Dreitheilung der Wähler nach ihren Steuerbeträgen, 2) die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Wahlverfahrens.“

Die Denkschrift geht hierauf dazu über, das Fehlerhafte des lediglich auf die Kopfszahl begründeten Systems der Wahlen, und daß der einfache Censur ein ungenügendes Auskunftsmittel ist, darzutun. Das letztere habe nur insofern eine gerechte Grundlage, als es, wie bei seiner gerechten Anwendung nicht allein bezweckt zu werden pflegt, nur diejenigen ausschließt, die der politischen Selbständigkeit oder der Einsicht und Theilnahme in Bezug auf die öffentlichen Angelegenheiten gänzlich ermangeln. Wenn das Ministerium sich zur Dreitheilung entschlossen habe, so beruhe Dies nicht allein darauf, daß es für die am wenigsten gehäßige Art der Theilung gehalten habe, oder daß sie weniger als die Zweitheilung der Parteibildung Vorschub leiste, sondern vielmehr wesentlich auf der Erfahrung, daß sich in der Regel überall drei Hauptschichten der Bevölkerung nach dem Maße des Vermögens unterscheiden lassen, deren Angehörige auch in den übrigen Verhältnissen am meisten mit einander gemein zu haben pflegen. Eine Eintheilung nach Klassen, die sich unmittelbar auf Berufs- oder Beschäftigungsarten gründen, mit demselben System zu verbinden, habe man nicht unternehmen mögen, weil hierdurch eine bestimmt erkennbare und durchgreifende Gliederung der Bevölkerung vorausgesetzt würde, wie sie zur Zeit nicht bestehe. Die Regierung verkennt nicht, daß das vorläufig von ihr eingeführte Wahlsystem manche Unvollkommenheiten habe; diejenigen, welche auf dem Nichtvorhandensein einer allgemeinen directen Besteuerung beruhen, liegen auf der Hand, sie werden mit ihrer Ursache zugleich beseitigt werden. Eine andere Unvollkommenheit bestehe darin, daß die erste Abtheilung nicht selten zu wenig Mitglieder zählt. Man habe sich aber so eng als möglich dem früher allerdings in den Vorschritten der Verfassung selbst begründeten Verfahren anschließen zu müssen geglaubt. Sobald es zulässig, von der Regel abzugehen, wird auch die Schwierigkeit der Bildung angemessener Wahlkörper beseitigt sein. Eine ähnliche Bewandtniß habe es mit mehren gegen die Form gemachten Einwendungen. Ueber die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit sagt die Denkschrift: „Die Frage ist unter andern in der deutschen Nationalversammlung erörtert worden und es hat sich dort die ganze monarchisch-constitutionelle Partei für die offene mündliche Stimmgebung entschieden. In England hat diese Form von jeher bestanden; sie wird dort zu den Bedingungen der echten constitutionellen Freiheit gerechnet und nur von Denjenigen angegriffen, welche radikalen Bestrebungen zugethan sind. Gerade bei diesem Verfahren werden Wahlumtriebe, Bestechungen und sonstige Unlauterkeiten am wenigsten verborgen bleiben.“

Es soll nicht in Abrede gestellt werden, daß die offene Stimmgebung ebenfalls zur Ausübung eines unsanftern Einflusses gemißbraucht werden kann. Es ist dies ein Uebelstand, der sich nirgend von der Macht der Oeffentlichkeit trennen läßt. Er erscheint aber gering, wenn man ihn mit dem Krebsgeschaden der Intrigue vergleicht, welcher unter dem Deckmantel des heimlichen schriftlichen Verfahrens ungehindert zu wuchern vermag. Das öffentliche Wahlverfahren stellt Alles gleich und setzt Niemanden der Unmü-

thigun-
Kommen-
geführt
Verbess-
heiten
des au-
als es
Endlich
die Ver-
bewegen
naté
der Be-
außeror-
Verhan-
gelangt
kündet
gesetz fü-
den kön-
durch d-
tige W-
zur Aus-
sich über
Wahlver-
einstimm-
ist, so h-
die Inn-
sten mö-
wendigk-
den Erl-
rückung
der beid-

— D-
sen, A-
diesen Z-
ersehen
— Dem
eine De-
für seine
welche v-
vor eini-
verwei-
Steuer-
den eben-
Abneigu-
hergestell-
Infanter-
spänstige
und Mi-
Zwängen
und Ein-

— Bo-
Bisthum
Preußen
folgende
lige Unan-
len; 3) 3

Kön-
am 18.
Strange
Pranger
hat das
chen gew-
genheit z-
getwehrt
behufs Re-
indem er
Kastensur-
geordnete,
katsbeleid-
halbjährig

* Nau-
m Monar-
Berlin au-
rukt. De-
folgt De-
sigen App-
Dus-
hältnissen
Publicirun-
vend bei
Urteils folg-
v. Hirschfe-